

13.02.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren**KOM(2003) 688 endg.; Ratsdok. 15221/03**

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen, die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einfacher und effektiver zu gestalten. Als wesentlichen Fortschritt wertet er das Bestreben, den Bereich der bisherigen so genannten Kleinen Rechtshilfe auf eine einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Er weist jedoch auf folgende Gesichtspunkte hin:

Die Verwirklichung des Vorhabens in mehreren Schritten führt jedenfalls zunächst zu einer weiteren Zersplitterung des sowieso schon unübersichtlichen Rechtshilfe-rechts. Bis zur Ersetzung der gesamten "Kleinen" Rechtshilfe durch eine Europäische Beweisanordnung dürften im Hinblick auf die bis dahin vorgesehene Zweispurigkeit des Verfahrens (Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten sowie Rechtshilfeersuchen in der bisherigen Form zur Erlangung von Beweisen, die noch erhoben werden müssen) in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen Doppelersuchen erforderlich werden, die bisher auf der Grundlage eines einzigen Ersuchens erledigt werden konnten.

Bisher ist nicht absehbar, wann die Europäische Beweisanordnung in ihrer letzten Stufe verwirklicht sein wird. Die Bemühungen zur Ratifizierung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in dem wichtige Bereiche der modernen Rechtshilfe geregelt werden, sollten daher mit Nachdruck fortgeführt werden.